

Was sind Sehhilfen?

Unter Sehhilfen versteht man Hilfsmittel, die dazu dienen die Sehschärfe/-fähigkeit zu verbessern. Sehhilfen unterscheiden sich nach sehschärfeverbessernden, therapeutischen und vergrößernden Sehhilfen. Sehschärfeverbessernden Sehhilfen dienen der Korrektur von Fehlsichtigkeit. Therapeutische Sehhilfen werden bei Augenverletzungen oder Augenerkrankungen eingesetzt.

Wer hat Anspruch auf Sehhilfen?

Sehhilfen zur Verbesserung der Sehleistung:

Kinder:

- bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (unabhängig von der Sehstärke)
- ab dem 14. Lebensjahr muss bei einer Folgeversorgung eine Veränderung der Sehstärke von mindestens 0,5 Dioptrien vorliegen

Ab dem 18. Lebensjahr:

- wenn eine schwere Sehbeeinträchtigung beider Augen mindestens der Stufe 1 nach WHO besteht (selbst mit der besten Sehhilfe ist das Sehvermögen nicht mehr als 30 % auf beiden Augen)

Zusätzlich ab dem 11.04.2017 wenn ein Fern-Korrekturausgleich verordnet wurde:

- Kurz- oder Weitfehlsichtigkeit von mehr als 6 Dioptrien (= ab +/- 6,25 Dioptrien)
- Hornhautverkrümmung (Astigmatismus) von mehr als 4 Dioptrien (= ab +/- 4,25 Dioptrien)

Altersunabhängig:

- Auf therapeutische Sehhilfen (z.B. ein Schielpflaster) zur Behandlung von Augenverletzungen oder Augenerkrankungen (z.B. akute Verletzung, Netzhauterkrankungen).

Welche Produkte können bezogen werden?

- Brillengläser
- Schieltherapeutika
- Okklusionsfolien, -Pflaster
- Verbandslinsen
- Kontaktlinsen
- Uhrglasverbände

Was ist keine Leistung der gesetzlichen Krankenkasse?

- Brillengestell

- Gleitsichtgläser
- Entspiegelung, Härtung der Brillengläser
- Reinigungs- und Pflegematerialien

Wie erhalten Sie die Sehhilfen?

- Sie benötigen eine augenärztliche Verordnung mit Angabe der leistungsbegründenden Diagnose.

Wer versorgt Sie mit Sehhilfen?

- Wir haben mit einer Vielzahl von Hilfsmittelanbietern Verträge über die Versorgung mit Sehhilfen geschlossen, damit Sie eine gute Qualität erhalten.
- Zu unseren Vertragspartnern zählen Optiker als auch überregional tätige Hilfsmittelanbieter, sogenannte Homecare Versorger. Kontinuierlich treten weitere qualifizierte Anbieter unseren Verträgen bei.
- Sie entscheiden, von welchem dieser Vertragspartner Sie versorgt werden möchten.

Was umfasst die Versorgung und wie erfolgt sie?

Die Versorgung mit Sehhilfen umfasst neben der Sehhilfe auch vielfältige Serviceleistungen:

Umfassende Beratung:

- Sie erhalten Information zum Versorgungsprozess.

Anspruch auf kostenfreie Bemusterung:

- Der Vertragspartner stellt Ihnen für die Wahl des für Sie passenden Hilfsmittels eine Auswahl an Sehhilfen zur Verfügung.
- Der Leistungserbringer wählt nach Ihren Angaben die entsprechende Sehstärke der Sehhilfe aus.
- Ausschlaggebend ist sowohl die vertragsaugenärztliche Verordnung als auch Ihre individuelle Versorgungssituation.

Anspruch auf aufzahlungsfreie Versorgung:

- Unser Vertragspartner ist verpflichtet, Sie über das Angebotsspektrum der aufzahlungsfreien Sehhilfen zu informieren und Sie diesbezüglich zu beraten.
- Er muss Ihnen eine Auswahl an Sehhilfen anbieten, die für Ihre Versorgungssituation geeignet sowie medizinisch notwendig sind und für die Ihnen keine Mehrkosten berechnet werden.
- Nur wenn Sie sich dennoch für Sehhilfen entscheiden, die über das medizinisch Notwendige hinausgehen, sind die hierdurch entstehenden Mehrkosten durch Sie zu tragen.

Einweisung in den Gebrauch des Hilfsmittels:

- Grundsätzlich erfolgt eine persönliche Beratung in der Abgabestelle (Optiker), inklusive Ihrer Hilfspersonen.

Anspruch auf kostenfreie Lieferung:

- Die Abgabe bzw. Lieferung der Sehhilfen erfolgt in der Regel beim Optiker.

Wie kann ich den Leistungserbringer wechseln?

- Ihr gewählter Leistungserbringer versorgt Sie je Verordnung ausschließlich mit Sehhilfen.
- Sollten Sie mit der Versorgung unzufrieden sein oder besteht der Wunsch, den Leistungserbringer zu wechseln, wenden Sie sich bitte an Ihren Kundenberater.

Welche Zuzahlungen sind für Sehhilfen durch Sie zu leisten?

- Unser Vertragspartner rechnet die Versorgung direkt mit der Krankenkasse ab. Damit sind auch die Serviceleistungen abgedeckt.
Für Hilfsmittel zum Gebrauch beträgt die gesetzliche Zuzahlung 10 % der anfallenden Kosten, mindestens 5,00 Euro, maximal 10,00 Euro pro Hilfsmittel.
- Die Zuzahlung rechnen Sie direkt mit dem Hilfsmittelanbieter ab. Wir übernehmen die Zuzahlung, wenn eine Befreiung vorliegt.
- Mehrkosten, die aufgrund Ihres Wunsches nach einer Versorgung über das medizinisch Notwendige hinaus entstehen, fallen nicht unter die Befreiung. Diese sind direkt mit dem Hilfsmittelanbieter abzurechnen.

Haben Sie weitere Fragen? Rufen Sie uns unter der **IKK Service Hotline 0681/3876-1000** an. Wir beraten Sie gerne.